

Satzung der Interessengemeinschaft der Shetlandponyzüchter e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Shetlandpony für Zucht, Sport und Freizeit .V.“ abgekürzt „IG Shetland e.V. (IGS) und hat seinen Sitz in 32049 Herford. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Rasse Shetlandpony in den Bereichen Zucht, Sport und Freizeit. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verwendet die Mittel des Vereins ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an Tasso e. V. Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach/TS, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Änderung: Klammern entfallen – redaktionelle Korrektur

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Beratung seiner Mitglieder in der Zucht und Haltung von Shetlandponys sowie in der Fütterung, Krankheitsbekämpfung u. ä.
- b) Veranstaltung von Schauen, Beschickung von Ausstellungen, Durchführung von Wettbewerben im Leistungs- und Breitensport sowie Freizeitbereich mit Shetlandponys.
- c) Registrierung von im Besitz seiner Mitglieder gehaltener Shetlandponys mit Abstammungsnachweis eines anerkannten Zuchtvereins oder Zuchtverbandes.
- d) Sonstige der Rasse Shetlandpony dienende Förderungsmaßnahmen wie Lehrgänge, Vorträge, Mitteilungen an die Fachpresse u. ä.
- e) Herausgabe einer vierteljährlich erscheinenden Informationsschrift an seine Mitglieder.

Weitere Maßnahmen bleiben der Beschlussfassung durch den Vorstand vorbehalten, der sich dabei am Zweck des Vereins zu orientieren hat.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendmitglieder
2. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt den Besitz eines bei einem FN anerkannten Zuchtverbandes registrierten Shetlandponys/Dt. Partbred Shetlandponys voraus.
3. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der IG Shetland werden, die, die Voraussetzung des §3 b) nicht erfüllen, aber die Bestrebung des Vereins unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft sind mit Zustimmung des Vorstandes

nach Anhörung des Beirates der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Vereinsbeitrag zu zahlen.

5. Aufnahmefähig sind alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen, auch Jugendliche ab 14 Jahre und für die Jugendgruppe auch Kinder und Jugendliche ab 4 Jahren. Der Antrag auf Aufnahme in die IG Shetland e. V. ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zu bestätigen.
Die Mitgliedschaft wird alsdann mit Zahlung von Aufnahmegebühr und anteiligem Jahresbeitrag erworben.
6. Lehnt der Vorstand nach Anhörung des Beirates den Aufnahmeantrag ab, ist dem Antragsteller dies schriftlich mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass ein erneuter Aufnahmeantrag nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit)
 - b) durch Auflösung des Vereins
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
8. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich der Geschäftsstelle zu erklären.
9. Die Mitgliedschaft wird außerdem durch Ausschluss aus dem Verein beendet.
Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) Sofern die Verpflichtung gegenüber den Vereinsordnungen wiederholt verletzt wird, insbesondere aber der Satzung zuwidergehandelt wird oder die Beiträge und sonstige fällige Leistungen trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt werden.
 - b) Wegen Handlungen, die das Ansehen der IG Shetland schädigen und die Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes in Frage stellen.

Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es sich täuschender oder sonstiger unkorrekter Handlungen im Bereich des Tierzucht- oder Tierschutzgesetzes und der dazu ergangenen Beschlüsse und Verordnungen sowie vorsätzlicher Zuwiderhandlungen im Bereich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) schuldig gemacht hat.

10. Den Ausschluss verfügt der Vorstand nach Anhörung des Beirates mit der Mehrheit seiner Stimmen.
Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen.

11. Freiwillig ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.
Der Austritt oder Ausschluss befreit jedoch nicht von der Erfüllung finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Bei der Mitgliederversammlung haben nur volljährige Mitglieder Antrags- und Stimmrecht. Das Stimmrecht von Vereinen, Verbänden, Firmen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist auf eine Stimme begrenzt.
2. Zur Wahrnehmung von Aufgaben und Ämtern im Sinne der Satzung ist die Mitgliedschaft einer natürlichen, volljährigen Person Voraussetzung.

Ämter als 1. Vorsitzender, 1. stellvertretender Vorsitzender und Kassierer können nur ordentliche Mitglieder übernehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach hierfür gegebenen Anweisungen zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung nebst Anhängen des Vereins sowie Beschlüsse seiner Organe einzuhalten.
 - b) Die Zahlung der Jahresbeiträge durch Bankeinzugsverfahren zu erlauben.
 - c) Sonstige geldliche Leistungen innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Es wird den Mitgliedern empfohlen, am Abbuchungsverfahren teilzunehmen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung
4. die Regionalgruppen

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Presse- und Öffentlichkeitsreferenten
 - e. dem Sport- und Freizeitwart
 - f. dem Kassenswart
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren im Wechselrhythmus der Reihenfolge:
3.
 1. *Vorsitzender und Presse- und Öffentlichkeitsreferent,*
 2. *Vorsitzender und der Sport- und Freizeitwart*
 - Kassierer und Schriftführer*

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Falle seiner Verhinderung vertreten der 2. Vorsitzende und der Kassenwart den Verein gemeinsam.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung einer Zuchtordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung genehmigt und als Anhang Bestandteil der Satzung.
6. Aufgabe des Vorstandes ist ferner die Aufstellung einer:
 - a. Beitrags- und Gebührenordnung
 - b. Tagegelder- und Reisekostenregelung
 - c. Schau- und Registrierordnung

Diese werden von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie werden nicht Bestandteil der Satzung.
7. Zu den Aufgaben des 1. Vorsitzenden gehören insbesondere die Einberufung und Leitung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
8. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der 1. Vorsitzenden oder des Kassenvorgängers und einem Stellvertreter.
Er erstellt gemeinsam mit dem Vorstand den Haushaltsplan und hat der Mitgliederversammlung über Jahresrechnung und Jahresvoranschlag Bericht zu erstatten.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist ein oder sind mehrere Vorstandsposten unbesetzt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus der laufenden Amtsperiode aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann kommissarisch bis zum Ende der regulären Wahlperiode zu bestellen.
10. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die in der Satzung unberücksichtigt, für ihn bindend ist.
11. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Tagegelder und Ersatz der Reisekosten soweit keine Erstattung von Seiten Dritter erfolgt.

§7 Besondere Aufgaben des Vorstandes

Neben den allgemeinen Auflagen hat der Vorstand folgende besondere Aufgaben zu erfüllen:

- a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben bundesweit und regional.
- b) Beschickung von Ausstellungen sowie Ausführung von Schauen bundesweit und regional.

Er ist berechtigt:

- a) Einzelmitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen, auch Fremdpersonen gegen angemessene Bezahlung.

- b) Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen.
- c) zur Bestellung einer vereinsinternen Prämierungskommission, welcher neben dem Vorsitzenden 6 weitere Mitglieder angehören sollen, die von Mitgliedern vorgeschlagen werden können.

§8 Der Beirat

1. Der Beirat wird gebildet aus den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreter, der Mitglieder, die sich innerhalb der IG Shetland e.V. zu Regionalgruppen zusammengeschlossen haben.
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Zuchtordnung, in Fällen der §§ 2b und c sowie §6 Abs. 5 b und c.
3. Er wird gehört zu den Fällen des §3 Absatz 4, 6 und 10. Das Anhörungsverfahren kann auf dem Schriftwege durchgeführt werden.
4. Mindestens einmal im Jahr hat eine gemeinsame Vorstands- und Beiratssitzung stattzufinden. Die anwesenden Beiratsmitglieder, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die Geschäftsordnung nach §6 Absatz 9 ist für alle Teilnehmer dann bindend.
5. Einzelne Beiratsmitglieder sollen im Rahmen ihrer Regionalgruppentätigkeit (z. B. Regionalschau, Ausführung von Bundesschauen u. ä.) zu Vorstandssitzungen geladen werden. Sie üben dann das Stimmrecht aus.
6. Die Beiratsmitglieder haben Anrecht auf Tagegelder und Ersatz der Reisekosten soweit keine Erstattung von Seiten Dritter erfolgt.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder sind mindestens einmal jährlich schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Vornahme der satzungsgemäßen Wahlen
 - b. die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - c. die Entgegennahme und Aussprache zum Jahresbericht
 - d. die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Genehmigung des Jahresvoranschlags
 - e. die Kenntnisnahme der aktuellen Beiratsmitgliederliste
 - f. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes von ihren Ämtern
 - g. die Entlastung des Vorstandes
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - k. die Genehmigung der Tage- und Reisekostenregelung
 - l. die Genehmigung der Schau- und Registrierordnung
 - m. die Entscheidung über Einspruchsanträge betreffend der Aufnahme oder des Ausschlusses eines Mitgliedes.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder sind nur mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Gestimmt werden kann nur mit „ja“ oder „nein“. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Ungültige Stimmen werden bei schriftlichen Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
6. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, das erste Prüfwahljahr ist das Jahr, in dem sie gewählt werden. Jedes Jahr ist einer der beiden Kassenprüfer neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich.
Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der 1. Vorsitzende einzuberufen, wenn dem Vorstand dies erforderlich erscheint oder 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder anwesend sind.

§10 Die Regionalgruppen

1. Eine Regionalgruppe wird aus Mitgliedern der IG Shetland, die ihren Wohnsitz innerhalb eines gleichen Bundeslandes haben oder Mitglieder eines gleichen Zuchtverbandes sind, gebildet.
2. Haben sich mindestens fünf Mitglieder zu einer solchen Regionalgruppe zusammengeschlossen, wählt diese aus ihrer Mitte einen Regionalgruppenvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ist die Mindestanzahl von Mitgliedern derzeit nicht erreicht oder ist die Amtsbereitschaft vorübergehend nicht zu erreichen, ist der Vorstand nach Anhörung der Regionalgruppenmitglieder berechtigt, kommissarisch einen Regionalgruppenvorsitzenden bis zur erneuten Wahl zu bestimmen.
3. Der Regionalgruppenvorsitzende und sein Stellvertreter werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Beginn und Ende der Amtsperiode richtet sich nach der Wahl, nicht nach der Amtsperiode der übrigen Verbandsorgane. Die Wiederwahl ist möglich. Die Namen der Gewählten sind der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.
4. Die Regionalgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Alle Regionalgruppenmitglieder haben Antrags- und Stimmrecht. Die einfache Mehrheit entscheidet.
5. Mindestens einmal jährlich hat der Regionalgruppenvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Regionalgruppenmitglieder zu einer ordentlichen Regionalgruppenversammlung einzuladen. Der Einladungstermin unter Angabe von Ort, Anfangszeit und Tagesordnung ist den Regionalgruppenmitgliedern sowie der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche auch der Geschäftsstelle zuzuleiten ist.

6. An den ordentlichen Regionalgruppenmitgliederversammlungen kann auf Einladung der Vorstand oder ein vertretendes Vorstandsmitglied ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Ein persönliches, durch die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe erworbenes Stimmrecht bleibt hiervon unberührt.
7. Die Regionalgruppen werden namentlich mit Vorsitzendem, Stellvertreter und Regionalgruppenmitglieder bei der Geschäftsstelle geführt.

§11 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Schlussbestimmungen

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung rechtswidrig sein, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen.

Die Bestimmungen sind im Zweifelsfall so auszulegen, wie sie am ehesten dem Sinn der Satzung und der mehrheitlichen Vorstellung der Mitglieder entsprechen.

Die laufende Amtszeit der Amtsinhaber und bisher gefasste Beschlüsse werden durch das Inkrafttreten dieser Satzung nicht berührt.

Diese Satzung tritt sofort nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Mit Eintragung dieser, am 15.03.2020 laut Beschluss der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister, verlieren alle anderen Satzungen und ältere Vereinsrichtlinien ihre Gültigkeit.

Hiermit wird versichert, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Emmerthal, den 15.03.2020

S. Schöneberg